

Vertrag über die Erbringung von Bildungsleistungen in der Übungsfirma 4.0

Zwischen

Bfz-Essen GmbH, Karolingerstraße 93, 45141 Essen

im Folgenden „Bfz GmbH“ genannt

und

NN, Straße, PLZ/ Stadt

im Folgenden „NN“ genannt.

1. Gegenstand

Zwischen den Parteien wird auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übungsfirma 4.0 ein Vertrag darüber geschlossen, unter welchen Bedingungen die Übungsfirma 4.0 als Produkt der Bfz-Essen GmbH vom NN genutzt werden kann.

Die Bildungsleistungen werden im Rahmen von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung erbracht, die den Teilnehmenden der NN in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, dem JobCenter, den Kommunen, den Rentenversicherungsträgern und den Berufsgenossenschaften angeboten werden.

- Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der Übungsfirma 4.0 der Bfz-Essen GmbH durch den NN.
- Je Standort wird ein Ansprechpartner/-in nebst Vertretung bei der Buchung benannt. Der NN stellt sicher, dass dem Standort eine Kopie dieses Vertrags vorliegt und die Inhalte bekannt sind. Sollte sich die Kontaktperson ändern, wird eine neue Kontaktperson nebst Vertretung für den jeweiligen Ort an die Koordinatoren bei der Bfz-Essen GmbH benannt.
- Die Nutzung unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Übungsfirma 4.0 (AGB) der Bfz-Essen GmbH sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Leistungsbeschreibung:

Produktbestandteile / -besonderheiten:

- Aufnahmegespräch
- Übungsfirmentätigkeit
- Anwesenheit der Übungsfirma-Leitung

- Rückmeldungen an den Bildungsträger 4-wöchentlich/ abschließend nach Ende der Maßnahme
- Fakultative Nutzung von vorhandenen Selbstlernmodulen
- Auf Wunsch qualifizierte TN-Bescheinigung

3. Vergütung, Preisanpassung, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten

- Die Abrechnung der Leistung erfolgt als Gesamtabrechnung über das jeweilig gebuchte Paket
- Die von der Bfz-Essen GmbH erbrachten Leistungen werden 14 Tage nach Beginn der Leistungen dem NN in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist 21 Tage nach Eingang der Rechnung bei der NN zur Zahlung fällig
- Soweit ein/e Teilnehmer/-in die Teilnahme an der Übungsfirma 4.0 abbricht oder diese kündigt, ist die Bfz GmbH berechtigt, 50% des vereinbarten Teilnahmezeitraums ab Abbruchdatum, jedoch maximal für zwei Kalendermonate in Rechnung zu stellen.
- Die Leistungen nach diesem Vertrag sind umsatzsteuerpflichtig mit 7 %.
- Preisregelungen laut AGB. Begonnene Maßnahmen unterliegen keinen Preisanpassungen.

4. Sonstiges

Zur Teilnahme an der Übungsfirma 4.0 benötigen Teilnehmende folgende Voraussetzungen. Der NN muss dafür Sorge tragen, dass diese zur Verfügung stehen und am Starttermin funktionsbereit sind.

- Headset
- Webcam
- PC mit zwei Bildschirmen
- Internetzugang
- Eine Internetleitung mit mind. 16Mbit/32Mbit; wir empfehlen 50 Mbit für Videoübertragung

Diese Aufzählung stellt die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an der Übungsfirma 4.0 dar und ist vom NN für die Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Weitere Software wie beispielsweise das Office-Paket oder andere textverarbeitende Software sind Bestandteil der Übungsfirma 4.0 und werden nicht benötigt.

Essen, den.....

....., den.....

.....

Hartmut Kütemann-Busch, Geschäftsführer
der Bfz-Essen GmbH

.....

Name/ Funktion

MUSTER

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Übungsfirma 4.0

§1 Geltungsbereich

Für alle geschäftlichen Kontakte gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen von diesen Bedingungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Bei Abschluss eines Vertrages mit Verweis auf die AGBs erkennt der Vertragspartner diese an. Aus Gründen der Lesefreundlichkeit verwenden wir bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form. Wir bitten Sie dafür um Verständnis. Selbstverständlich gelten alle Informationen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Übungsfirma 4.0 erfolgt über eine Online-Buchung.

§3 Stornierung der TN-Anmeldung

Mit der Anmeldung und der Auftragsbestätigung durch die Bfz-Essen GmbH kommt ein rechtswirksamer Vertrag zustande. Falls die Teilnahme an der Übungsfirma 4.0 storniert werden muss, gilt:

- Bis 14 Tage vor Starttermin entstehen keine Gebühren.
- Bei einer späteren Abmeldung bis zum vereinbarten Starttermin oder Nichtteilnahme an der Übungsfirma sind die vollen Gebühren zu zahlen.
- Wird ein Ersatzteilnehmer genannt, entstehen keine weiteren Kosten.

Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Zugang der Umbuchung bzw. Stornierung bei uns. Die Benennung einer Vertretung, eine Umbuchung oder eine Stornierung kann nur durch eine schriftliche Nachricht oder E-Mail erfolgen.

§4 Mindestteilnehmerzahlen, Nichtdurchführung der Leistung

Die Bfz-Essen GmbH kann von der Buchung zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Veranstaltung aus Gründen, die von der Bfz-Essen GmbH nicht zu beeinflussen sind, ausfallen muss.

Eine Haftung der Bfz-Essen GmbH gegenüber dem Vertragspartner aufgrund der Nichterbringung von Leistungen oder wegen des Nicht Erreichens der Mindestteilnehmerzahl ist ausgeschlossen. Über diesen Umstand hat die Bfz-Essen GmbH den Vertragspartner mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

§5 Vergütung, Preisanpassung, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten

Der Vertragspartner zahlt an die Bfz-Essen GmbH eine Vergütung pro Teilnehmer/-in für die Teilnahme in der Übungsfirma 4.0. Die Vergütung ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Preisliste.

Die in der Preisliste genannten Vergütungssätze sind für öffentlich geförderte Maßnahmen auf der Basis des BDKS (Bundesdurchschnittskostensatz für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit) kalkuliert. Die Vergütungssätze orientieren sich an der jeweils gültigen Liste zum Bundesdurchschnittskostensatz.

Die Rechnung ist 21 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig.

§6 Verfügbarkeit von Inhalten

Die Bfz-Essen GmbH ist bemüht, dem Vertragspartner den Zugang zu den ständig verfügbaren virtuellen Inhalten der Übungsfirma 4.0 ununterbrochen zur Verfügung zu stellen. Nicht ständig verfügbare Inhalte, wie das „virtuelle Klassenzimmer“ sind nur zu festgelegten Zeiten zugänglich.

Vorübergehende Betriebsunterbrechungen, etwa aufgrund der üblichen Wartungsarbeiten, Störungen des Internets sowie im Falle höherer Gewalt, sind jederzeit möglich. Geplante Unterbrechungen, etwa aufgrund von Wartungsarbeiten, wird die Bfz-Essen GmbH dem Vertragspartner rechtzeitig im Voraus ankündigen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf eine jederzeitige ununterbrochene Zugänglichkeit.

§7 Nutzungsrechte

Soweit die Übungsfirma 4.0 urheberrechtlich geschützte Inhalte aufweist, wird dem Vertragspartner an ihr zugänglich gemachten Inhalten ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, um diese Inhalte für die Weiterbildung der Teilnehmenden im Rahmen dieses Vertrages zu verwenden.

Der Vertragspartner ist im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechtes berechtigt, die im Rahmen der Übungsfirma 4.0 zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien im jeweiligen Stand der Entwicklung für die Dauer dieses Vertrags zu nutzen. Das Recht ist auf die vertraglich vereinbarten Standorte des Vertragspartners beschränkt.

Der Vertragspartner wird ermächtigt, angemeldeten Teilnehmenden im vorstehenden Rahmen Zugriff auf diese Inhalte zu gewähren. Für Ausbildungspersonal kann in Absprache ein separater Zugang ermöglicht werden.

§8 Mitwirkungspflichten des Vertragspartners, Qualitätssicherung

Der Vertragspartner wird die Verträge über die Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit den Teilnehmenden in eigenem Namen abschließen und im Rahmen der Leistungserbringung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen der Bfz GmbH zurückgreifen. Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten der Teilnehmenden wird der Vertragspartner nach Maßgabe der DSGVO übermitteln.

Der Vertragspartner muss den Teilnehmenden in ihren Räumlichkeiten an den vereinbarten Standorten den Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen der Bfz GmbH gewähren.

Die Betreuung der Teilnehmenden in der Übungsfirma 4.0 in der Lernwelt wird von der Bfz-Essen GmbH übernommen.

Der Vertragspartner hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Teilnehmende im Rahmen der Teilnahme an einer Übungsfirma 4.0 rechtswidrige Handlungen vornehmen, vor allem Handlungen ausüben, die geeignet sind, die Funktionalität der von der Übungsfirma 4.0 bereitgestellten Infrastruktur zu beeinträchtigen, diese übermäßig zu belasten oder sich unbefugten Zugriff zu verschaffen.

Soweit die Bfz-Essen GmbH ihre Leistungen nach Maßgabe zuvor festgelegter Stundenpläne erbringt, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden zu diesen Zeiten an den Unterrichtsstunden teilnehmen können. Etwaige Schließzeiten der Vertragspartner sind mit denen der Bfz-Essen GmbH abzustimmen.

Soweit Teilnehmende die Leistungen der Bfz-Essen GmbH gegenüber dem Vertragspartner beanstanden, ist die Bfz-Essen GmbH unverzüglich zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, an der gütlichen Beilegung mitzuwirken. Die Parteien sind sich einig darüber, dass Beanstandungen grundsätzlich zügig und kulant behandelt werden sollten.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die der Bfz-Essen GmbH gehörende Marke Übungsfirma 4.0 für Zwecke der Bewerbung ihrer Leistungen zu nutzen. Jegliche Nutzung außerhalb eines bestehenden Vertrages bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Bfz-Essen GmbH.

§9 Haftung

Die Vertragsparteien haften uneingeschränkt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen etwaiger Garantien und für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden sind sowie für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien für Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschränkt:

- Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften die Vertragsparteien nur, soweit sie auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweilige Vertragspartei vertrauen durfte. Soweit eine Vertragspartei hiernach für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die Haftung der Vertragsparteien für den leicht fahrlässig verursachten Verlust von Daten und/oder Programmen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und den Umständen nach angemessener Datensicherung durch den anderen Teil angefallen wäre.
- Für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden ist die Haftung der Vertragsparteien ebenfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend auch für eine Begrenzung der Ersatzpflicht für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).
- Die Vertragsparteien haften für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihre Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen. Sie haften jedoch nicht für Schäden, die aus der Sphäre eines sonstigen Dritten, z.B. eines Softwareproviders, Netzbetreibers oder Energieversorgungsunternehmens etc., stammen.

§10 Vertraulichkeit

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Informationen, die ihr von dem anderen Teil zur Verfügung gestellt wurden, als vertraulich zu behandeln. Sie werden solche Information nur für die Zwecke der Erfüllung vertraglicher Leistungen nutzen und im übrigen Dritten gegenüber nicht offen legen oder bekannt machen, es sei denn, sie sind gesetzlich dazu verpflichtet oder die Offenlegung erfolgt im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung.

Dies gilt nicht für Information, die von den jeweils anderen Vertragsparteien veröffentlicht wurden, die ohne Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag öffentlich bekannt geworden sind, von denen die andere Vertragspartei auf anderem Wege außerhalb einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten oder die eine Vertragspartei unabhängig entwickelt hat. Ebenfalls nicht erfasst sind diejenigen Informationen, die in Unterlagen enthalten sind, deren Weitergabe an die Teilnehmenden ausdrücklich von der anderen Vertragspartei vorgesehen ist.

Die vorgenannte Verpflichtung betrifft – insbesondere, aber nicht ausschließlich - Umstände oder Informationen, die Geschäftsabläufe, Geschäftsergebnisse, Know-how oder Personenbezogene neue Daten betreffen.

Die Parteien verpflichten sich zur Ausführung dieses Vertrages berufene Personen in gleicher Weise zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages bzw. dem Erhalt der letzten geheimhaltungsbedürftigen Information, je nachdem, welche Bedingung zuletzt eintritt.

§11 Datenschutz

Die Parteien sind zur Einhaltung der in der DSGVO beschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Zum Zwecke der Leistungserbringung wird die Bfz-Essen GmbH auch personenbezogene Daten der Teilnehmer sowie gegebenenfalls von Beschäftigten des Vertragspartners speichern.

Wir verarbeiten folgende Daten der Teilnehmenden:

- Name, Vorname
- Emailadresse der Nutzerin/des Nutzers
- Kundenadressen
- Persönliches Kennwort (kann geändert werden)
- Belegte Übungsfirma/System
- Aktivitäten in der Lernwelt
- Forenbeiträge
- Bearbeitete Lernaktivitäten
- Lernergebnisse
- Das virtuelle Klassenzimmer (VC) läuft über Adobe Connect. Jede Sitzung kann von der Übungsfirmenleitung aufgezeichnet und auf dem Adobe Server gespeichert werden

Die Nutzerin/Nutzer können eigenständig weitere personenbezogene Daten in ihrem Profil einstellen und jederzeit abändern.

Bei den Aktivitäten wird die durch die Nutzerin/den Nutzer aufgerufenen Aktivität, der Inhalt von Nutzereingaben, der Zeitpunkt der Aktivität und die IP-Adresse automatisiert gespeichert.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, wirksame Einwilligungen der Teilnehmenden sowie ihrer Beschäftigten für die Verwendung der Daten einzuholen, soweit dies für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

§12 Schlussbestimmungen/Salvatorische Klausel

Es geht ausschließlich deutsches Recht.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Essen.

Änderungen und oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gerichtsstand: Essen (NRW)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.10.2018